

**R E G L E M E N T**

über

**G E B Ü H R E N**

im

**P L A N U N G S -**

und

**B A U V E R F A H R E N**

**vom 16. Dezember 1998**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>2</b>
§ 1 Gebührenpflicht .....	2
§ 2 Gebührenrahmen.....	2
§ 3 Auslagen.....	2
§ 4 Vorschuss .....	3
§ 5 Fälligkeit, Haftung .....	3
§ 6 Verzugszins .....	3
§ 7 Vergütungszins .....	4
§ 8 Rechtsmittel .....	4
§ 9 Anpassung der Gebühren.....	4
§ 10 Vollstreckung .....	5
<b>II. Gebührenansätze</b> .....	<b>5</b>
§ 11 Nutzungs- und Gestaltungspläne.....	5
§ 12 Baugesuche für Neu-, An- und Aufbauten .....	5
§ 13 Baugesuche für Umbauten und Renovationen .....	6
§ 14 Weitere Baugesuche .....	6
§ 15 Zuschläge .....	7
§ 16 Reduktion der Gebühr .....	7
§ 17 Vorprüfung von Baugesuchen .....	7
§ 18 Baukontrollen und -abnahmen.....	7
§ 19 Baupolizeiliche Verrichtungen.....	8
§ 20 Benützung von öffentlichem Grund.....	8
§ 21 Akteneinsicht .....	8
§ 22 Fotokopien .....	8
§ 23 Besondere Dienstleistungen .....	8
<b>III. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
§ 24 Änderung bisherigen Rechts.....	9
§ 25 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts.....	9

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 13 der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978<sup>1)</sup> und § 56 litera a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992<sup>2)</sup> -

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

- Gebührenpflicht*      <sup>1</sup> Die Bau-, Planungs- und Umweltkommission<sup>3)</sup> und die Baudirektion erheben für ihre Dienstleistungen im Planungs- und Bauverfahren Gebühren und Auslagen nach diesem Tarif.
- <sup>2</sup> Die Baudirektion erhebt Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes im Zusammenhang mit Bauarbeiten.

### § 2

- Gebührenrahmen*      <sup>1</sup> Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäfts sowie nach dem Interesse an der Verrichtung zu bemessen.
- <sup>2</sup> In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen können die Gebühren nach den §§ 11 bis 19 bis zum Anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöht werden.

### § 3

- Auslagen*              <sup>1</sup> Auslagen wie Gebühren eidgenössischer und kantonaler Amtsstellen, Expertenonorare, Entschädigungen für Gutachten und Berichte (z.B. Kontrolle des energietechnischen Massnahmenachweises), Publikations- und Inseratekosten, Plankopien sind zu ersetzen.

---

<sup>1)</sup> BGS 711.61

<sup>2)</sup> BGS 131.1

<sup>3)</sup> Fassung gemäss GVB 1294 vom 20. Juni 2000

<sup>2</sup> Ebenfalls zu ersetzen sind die Kosten, die durch die von der Baubehörde verfügten Eintragungen und Anmerkungen im Grundbuch und den Beizug eines Nachführungsgeometers entstehen.

#### § 4

##### *Vorschuss*

<sup>1</sup> Die Baudirektion kann für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

<sup>2</sup> Mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses wird der Partei mitgeteilt, dass die verlangte Tätigkeit unterbleibt, wenn der Vorschuss nicht innert der gesetzten Frist geleistet wird.

#### § 5

##### *Fälligkeit, Haftung*

<sup>1</sup> Gebühren und Auslagen werden mit Ablauf von 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Wird eine Verrichtung auf Verlangen mehrerer Personen vorgenommen, so haften sie für Gebühren und Auslagen solidarisch.

<sup>3</sup> Die Grundeigentümer haften solidarisch für Gebühren und Auslagen, wenn das entsprechende Gesuch mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung eingereicht wurde.

#### § 6

##### *Verzugszins*

<sup>1</sup> Fällige, nicht bezahlte Beträge sind zum Verzugszinssatz für die Gemeindesteuer zu verzinsen. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch Ergreifen eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

<sup>2</sup> Der Verzugszins wird vom Tage nach Eintritt der Fälligkeit bis zum Tage des Zahlungseinganges berechnet.

<sup>3</sup> Geht die Zahlung ein, ohne dass eine Betreibung erfolgt ist und beträgt der Verzugszins weniger als 20 Franken, wird kein Verzugszins erhoben.

## § 7

- Vergütungszins*
- <sup>1</sup> In Rechnung gestellte, zuviel bezahlte Beträge werden zum Vergütungszinssatz für Gemeindesteuern verzinst.
  - <sup>2</sup> Kostenvorschüsse werden nicht verzinst.
  - <sup>3</sup> Der Vergütungszins wird vom Tage des Zahlungseinganges bis zum Tage der Auszahlung berechnet.
  - <sup>4</sup> Eine Zinsvergütung wird nur ausgerichtet, wenn sie 10 Franken übersteigt.

## § 8

- Rechtsmittel*
- <sup>1</sup> Gegen Entscheide der Bau-, Planungs- und Umweltkommission<sup>1)</sup> sowie Verfügungen der Baudirektion über Gebühren nach diesem Reglement kann innert 10 Tagen beim Bau-Departement Beschwerde geführt werden.
  - <sup>2</sup> Gegen Verfügungen der Baudirektion über Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes im Zusammenhang mit Bauarbeiten kann innert 10 Tagen bei der Gemeinderatskommission<sup>1)</sup> der Stadt Grenchen Beschwerde erhoben werden.

## § 9

- Anpassung der Gebühren*
- Die nachstehend aufgeführten Gebührenansätze beruhen auf dem Stand von 104,0 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise am 1. Oktober 1998 (Basis Mai 1993 = 100 Punkte). Sie werden alle drei Jahre, erstmals auf den 1. Januar 2002, durch die Baudirektion dem Indexstand am 1. Oktober des Vorjahres, erstmals demjenigen vom 1. Oktober 2001, angepasst.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GVB 1294 vom 20. Juni 2000

<sup>2)</sup> Gemäss Verfügung der Baudirektion vom 13. Dezember 2007 wird auf den bisherigen Ansätzen vom 1. Januar 2008 an ein Teuerungszuschlag von 9,42 % erhoben.

§ 10

*Vollstreckung*

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die in diesem Reglement begründeten Forderungen auf Gebühren und Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889<sup>1)</sup> gleichgestellt.

**II. Gebührenansätze**

§ 11

*Nutzungs- und  
Gestaltungspläne*

<sup>1</sup> Grundgebühr für die Prüfung und Behandlung von Gestaltungsplänen sowie von Gesuchen um Änderung der Nutzungsplanung ausserhalb des Zonenplanverfahrens Fr. 900.—

zusätzlich je 1'000 m<sup>2</sup> einbezogene Grundfläche Fr. 300.—

<sup>2</sup> Für Zuschläge zu den Gebühren und Reduktion derselben sowie für die Vorprüfung von Plänen gelten die §§ 15 bis 17 sinngemäss.

§ 12

*Baugesuche für  
Neu-, An- und  
Aufbauten*

Für die Behandlung von Baugesuchen für Neubauten einschliesslich An- und Aufbauten bemisst sich die Gebühr nach der effektiven Bruttonutzfläche (Aussenmasse) und beträgt:

bis 200 m<sup>2</sup>: Fr. 6.— pro m<sup>2</sup>, mindestens aber Fr. 200.—;

201 bis 1'100 m<sup>2</sup>: Fr. 1'200.— zuzüglich Fr. 4.— für jeden m<sup>2</sup> über 200;

1'101 bis 3'100 m<sup>2</sup>: Fr. 4'800.— zuzüglich Fr. 2.— für jeden m<sup>2</sup> über 1100;

ab 3'101 m<sup>2</sup>: Fr. 8'800.— zuzüglich Fr. 1.— für jeden m<sup>2</sup> über 3100.

---

<sup>1)</sup> SchKG; SR 281.14

§ 13

*Baugesuche für Umbauten und Renovationen*

<sup>1</sup> Für die Behandlung von Baugesuchen für Umbauten und Renovationen bemisst sich die Gebühr nach den geschätzten Baukosten für die bewilligungspflichtigen Arbeiten und beträgt:

bis Fr. 500'000: 3 ‰ der Baukosten, mindestens aber Fr. 200.—;

Fr. 500'001 bis Fr.2'000'000: Fr. 1'500.— zuzüglich 2 ‰ der Baukosten ab Fr. 500'000.—;

Fr. 2'000'001 bis Fr.4'000'000: Fr. 4'500.— zuzüglich 1,5 ‰ der Baukosten ab Fr. 2'000'000.—;

ab Fr.4'000'001: Fr. 7'500.— zuzüglich 1,0 ‰ der Baukosten ab Fr. 4'000'000.—.

<sup>2</sup> Eigenarbeiten der Bauherrschaft sind zu den üblichen Marktpreisen in die Erstellungskosten einzubeziehen.

§ 14

*Weitere Baugesuche*

<sup>1</sup> Für die Behandlung von Baugesuchen für Lagerplätze, Silos, Fahrnisbauten, Abstellplätze für Motorfahrzeuge, Erschliessungsanlagen, Zweckänderungen, Stützmauern, Terrainveränderungen, Abbruchgesuche und ähnliche Bauvorhaben:

nach Aufwand Fr. 100.— bis Fr. 2'000.—

<sup>2</sup> Für Reverse und Vereinbarungen im Zusammenhang mit Baugesuchen, Gesuche um vorzeitigen Baubeginn, die Behandlung von Baugesuchen für Reklamen, Schaukästen, Einfriedungen, Tank- und Heizungsanlagen, Cheminées und ähnliche Bauvorhaben: Fr. 100.— bis Fr. 500.—

<sup>3</sup> Gesuche um Verlängerung oder Übertragung der Baubewilligung:

10% der Baubewilligungsgebühr, mindestens aber Fr. 100.—.

<sup>4</sup> Für die Behandlung von Baugesuchen für Gartenhäuser im Familiengartenareal: Fr. 30.—

## § 15

*Zuschläge* Für nicht vorschriftsgemäss eingereichte, nachträglich vervollständigte oder geänderte Baugesuche kann je nach dem dadurch verursachtem Aufwand ein Zuschlag von 10 bis 50 %, mindestens aber Fr. 50.— auf der Gebühr gemäss §§ 12 bis 14 erhoben werden.

## § 16

*Reduktion der Gebühr*

<sup>1</sup> Für zurückgezogene Baugesuche wird die Gebühr gemäss den §§ 12 bis 14 je nach verursachtem Aufwand um 10 bis 80 % reduziert. Die Gebühr beträgt mindestens Fr. 100.—.

<sup>2</sup> Für abgewiesene Baugesuche wird die Gebühr gemäss den §§ 12 bis 14 je nach verursachtem Aufwand um 10 bis 50 % reduziert. Die Gebühr beträgt mindestens Fr. 100.—.

## § 17

*Vorprüfung von Baugesuchen*

<sup>1</sup> Für die Vorprüfung von Baugesuchen beträgt die Gebühr je nach verursachtem Aufwand 10 bis 50 % der Gebühr gemäss den §§ 12 bis 14, mindestens aber Fr. 100.—.

<sup>2</sup> Die für die Vorprüfung bezahlte Gebühr wird in einem Baugesuchsverfahren für dasselbe Projekt an die Gebühr für die Prüfung und Bewilligung des Baugesuches angerechnet.

## § 18

*Baukontrollen und -abnahmen*

<sup>1</sup> In der Baubewilligungsgebühr ist die einmalige Vornahme sämtlicher im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben notwendigen Kontrollen und Abnahmen durch das Bauinspektorat inbegriffen.

<sup>2</sup> Nachkontrollen wegen ungenügend oder vorschriftswidrig ausgeführter Arbeiten:  
Fr. 90.— pro Stunde, mindestens aber Fr. 100.—.

§ 19

*Baupolizeiliche  
Verrichtungen*

Verfügungen der Baupolizei bei Missachtung von Bauvorschriften, Bedingungen und Auflagen, Aufforderungen zum Einreichen von Baugesuchen sowie Verfügungen zur Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung:

Baueinstellungs- und Wiederherstellungsverfügungen

Fr. 200.— bis Fr. 1'000.—

Fertigstellungsverfügungen Fr. 100.— bis Fr. 500.—

übrige materielle Verfügungen Fr. 100.— bis Fr. 1'000.—

verfahrensleitende Verfügungen Fr. 50.— bis Fr. 250.—

Augenscheine, Baukontrollen

Fr. 90.— pro Stunde, mindestens aber Fr. 100.—.

§ 20

*Benützung von öffentlichem Grund*

Benützung von öffentlichem Grund durch Fassadengerüste, Schuttmulden, Bauinstallationen, Materialdepots, Grabarbeiten etc. während mehr als einer Woche:

Fr. 5.— pro m<sup>2</sup> und Monat, mindestens aber Fr. 50.—.

§ 21

*Akteneinsicht*

Einsichtnahme in archivierte Unterlagen pro Anfrage:

Fr. 90.— pro Stunde, mindestens aber Fr. 30.—.

§ 22

*Fotokopien*

A 4 pro Seite Fr. -.50

A 3 pro Seite Fr. 1.—

§ 23

*Besondere Dienstleistungen*

Besondere in diesem Reglement nicht ausdrücklich aufgeführte Dienstleistungen der Baudirektion im Bauverfahren:

Fr. 90.— pro Stunde, mindestens aber Fr. 30.—.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 24

*Änderung bisherigen Rechts* § 15 Abs. 1 des Bau- und Zonenreglementes vom 23. Juni 1987 lautet neu: <sup>1)</sup>

#### § 25

*Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrates im Amtsblatt in Kraft.

<sup>2</sup> Es findet Anwendung auf alle in diesem Zeitpunkt hängigen Verfahren.

<sup>3</sup> Mit seinem Inkrafttreten wird der Gebührentarif für die Prüfung und Behandlung von Baugesuchen vom 23. Oktober 1980 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen beschlossen am 16. Dezember 1998 (GVB Nr. 761).

Der Stadtpräsident  
Boris Banga

Der Stadtschreiber  
Rolf Enggist

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 73 vom 19. Januar 1999. Publiziert im Amtsblatt Nr. 3 vom 22. Januar 1999.

Die Änderungen vom 20. Juni 2000 (§§ 1 und 8) wurden vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1737 vom 4. September 2000 genehmigt und traten auf Beginn der Amtsperiode 2001/2005 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> Gegenstandslos. Das Bau- und Zonenreglement vom 23. Juni 1987 ist mit RRB Nr. 2003/1282 vom 1. Juli 2003 aufgehoben worden.